Reglement über die Benützung der Allmend durch Private (Allmendreglement)

vom 20. September 2004

geändert mit Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …

Der Einwohnerrat von Binningen erlässt, gestützt auf die §§ 37 und 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1], § 40 des Strassengesetzes vom 24. März 1986[2], §§ 2 und 105 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998[3] und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definition und Geltungsbereich

[1] Allmend im Sinne dieses Reglements ist der in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber befindliche Luftraum.

[2] Dieses Reglement findet Anwendung auf jede Benützung der Allmend.

§ 2 Anwendbarkeit der Rechtsnormen

Der Gemeinderat kann dieses Reglement durch Verordnungen ergänzen, soweit dessen Vorschriften nicht ausschliesslich gelten. Wo keine allgemeine Bestimmung besteht, kann er im Einzelfall die notwendigen Verfügungen treffen.

§ 3 Gemeingebrauch

[1] Die Allmend darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis benützt werden.

[2] Die Benützung der Allmend im Umfang des Gemeingebrauchs ist nicht bewilligungs- und gebührenpflichtig.

[3] Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

[4] Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Allmend gilt entweder als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung.

§ 4 Gesteigerter Gemeingebrauch

[1] Gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn
- die vorübergehende Allmendbenutzung die Mitnutzung durch andere Personen erschwert; oder
- der Gebrauch über die Zweckbestimmung der Allmend hinausgreift.

---

[1] SGS 180
[2] SGS 430
[3] SGS 400

[2] Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten auch die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen, das Sammeln von Unterschriften und das Sammeln von Geld.

§ 5 Sondernutzung (Konzession)

Als Sondernutzung gilt eine besonders intensive, dauernde Inanspruchnahme der Allmend, die über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgeht.

II. Beschränkung von Einrichtungen und Anlagen auf der Allmend

§ 6 Allgemeines

[1] Die Allmend darf weder vorübergehend noch dauernd für besondere Zwecke benützt werden, wenn durch eine solche Benützung Gefahren entstehen oder der allgemeine Verkehr übermässig behindert wird.

[2] Dauernde Anlagen und Einrichtungen sind ferner unzulässig, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein dem öffentlichen Interesse dienender Zweck anders nicht erfüllbar ist. Der Eingriff ins Orts- und Landschaftsbild muss sich in jedem Fall auf das absolute Minimum beschränken.

§ 7 Hochbauten

Hochbauten dürfen auf der Allmend nur errichtet werden, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen.

§ 8 Leitungen

[1] Die Erstellung von Leitungen in und über der Allmend ist grundsätzlich der Gemeinde vorbehalten.

[2] Eine Konzession für die Erstellung von Leitungen kann nur erteilt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und soweit die Leitungen Zwecken dienen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

[3] Ferner kann die Erstellung von Leitungen zu andern Zwecken durch Konzession gestattet werden, wenn diese Leitungen der Verbindung von zusammengehörigen gewerblichen Betrieben dienen oder wenn sie eine Strasse nur kreuzen.

§ 9 Taxistandplätze

[1] Den Inhaberinnen und Inhabern einer Taxihalterbewilligung kann auf der Allmend die ausschliessliche Benützung oder die Mitbenützung eines oder mehrerer Standplätze erlaubt werden.

[2] Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung öffentlicher Standplätze besteht nicht. Diese können wegen ungenügender Belegung, wegen baulicher Massnahmen oder aus verkehrstechnischen Gründen nach Anzeige an die betroffenen Taxiunternehmen ohne Entschädigung verlegt oder aufgehoben werden.

[3] Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen können, je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten, Taxistandplätze gemäss polizeilicher Anweisung reserviert werden.

§ 10 Plakatanschlagstellen

Für die Allmendbenutzung durch Fremdreklamen an Plakatanschlagstellen, die gemäss der kantonalen Verordnung über Reklamen zu bewilligen sind, schliesst der Gemeinderat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab.

III Bewilligungsverfahren, Bedingungen und Haftung

§ 11 Bewilligung und Konzession

[1] Die Benutzung der Allmend in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen sind das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen sowie die kurzzeitige Allmendbenutzung durch Abstellen von Fahrzeugen für Warenumschlag, Wohnungsumzug, Gartenarbeiten und vergleichbare Tätigkeiten im jeweils üblichen Rahmen, bis maximal 2 Tage.[4]

[2] Eine Sondernutzung bedarf einer Konzession.

[3] Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligungen und der Konzessionen.

§ 12 Umfang, Dauer und Widerruf der Bewilligung

[1] In der Bewilligung werden Lage, Art und Umfang der Benützung sowie Dauer und Gebühr bestimmt.

[2] Die Bewilligung für die vorübergehende Benutzung der Allmend für private Zwecke kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen jederzeit und ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit nicht in besonderen Gesetzen abweichende Bestimmungen bestehen.

[3] Nach dem Erlöschen der Bewilligung sind die bewilligten Einrichtungen zu beseitigen und es ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

[4] Die Bewilligungsnehmenden melden der Bewilligungsbehörde das Ende der Allmendbenutzung auf diesen Zeitpunkt hin.[5]

§ 13 Bedingungen und Haftung des gesteigerten Gemeingebrauchs

[1] Die Bewilligungsnehmenden treffen auf eigene Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen notwendigen Vorkehrungen, wie Signalisationen, Absperrungen und Beleuchtungen. Zudem klären sie die Situation betreffend Bodenbeschaffenheit und allfälliger unterirdischer Leitungen oder unterirdischer Bauwerke ab.

[1bis] Für die Signalisation, Absperrung und Beleuchtung der benutzten Allmend gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 640 893).[6]

[2] Wird die Allmend verschmutzt, so ist sie von den Bewilligungsnehmenden sofort zu reinigen. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung zu deren Lasten anordnen.

---

[4] Explizite Erwähnung «bis maximal 2 Tage» gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …
[5] Neu hinzugefügter Absatz gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ….., in Kraft seit …..
[6] Neu hinzugefügter Absatz gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …

[3] Bauwasser darf nicht über Strassensammler abgeleitet werden. Verschmutzte und verstopfte Strassensammler werden zu Lasten der Verursachenden gereinigt.

[4] Umfasst die Benutzung der Allmend Grabarbeiten, so ist vor deren Ausführung bei der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung einzuholen.[7] Die Abklärung betreffend unterirdischer Leitungen bei den einzelnen Werken ist Sache der Bewilligungsnehmenden.

[5] Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Strasssensammler, Schächte der Kanalisation usw., und der Werke, wie Hydranten, Schieber, für Gas- und Wasserleitungen [8] sind freizuhalten und müssen stets zugänglich sein.

[6] Die Bewilligungsnehmenden haften für Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen. Sie tragen die Instandstellungskosten, wenn die Allmend beschädigt oder durch übermässigen und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt wird. Schäden und Gefährdungssituationen sind der Verwaltung sofort zu melden.

§ 14 Parkplätze

[1] Das Parkieren auf der Allmend, sofern nicht durch eine Allmendbenutzungsbewilligung gemäss diesem Reglement bewilligt,[9] wird in einem separaten Reglement geregelt.

[2] Markierte Parkfelder dürfen im Rahmen einer Allmendbenutzung oder kurzfristigen Allmendbelegung gemäss §11 für deren Dauer aufgehoben werden.[10]

§ 15 Regelungen zur Sondernutzung

[1] Private, welche auf der Allmend dauernde Anlagen und Einrichtungen anbringen oder diese betreiben wollen, haben eine Konzession zu beantragen.

[2] Das Begehren um Erteilung der Konzession wird vor der Entscheidung publiziert. Wer davon berührt ist, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

§ 16 Inhalt des Konzessionsbeschlusses

[1] Der Konzessionsbeschluss enthält:

a) Namen und Adressen der Konzessionärinnen und Konzessionäre
b) Art und Umfang des Benützungsrechts
c) Dauer der Konzession
d) Bedingungen und Auflagen
e) Pflichten in Bezug auf die Beseitigung der Einrichtungen nach dem Erlöschen der Konzession
f) Leistungen an die Gemeinde
g) Haftung

[2] Der Konzessionsbeschluss kann durch vertragliche Abreden ergänzt werden.

§ 17 Kosten der Wiederherstellung der Allmend

Die Konzessionärinnen und Konzessionäre tragen die Kosten der Veränderungen, die infolge der Konzession oder ihrer Beendigung an der Allmend notwendig werden. Im Konzessionsbeschluss kann bestimmt werden, dass die Gemeinde auf Kosten der Konzessionärinnen und Konzessionäre solche Arbeiten ausführt sowie die bewilligten Anlagen und Einrichtungen erstellt oder beseitigt.

---

[7] Geändert von «informieren» zu «Bewilligung einholen» gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …
[8] IWB als Eigentümerin der Elemente der Wasserversorgung genannt gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …
[9] Ergänzt gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …
[10] Neu hinzugefügter Absatz gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …

§ 18 Schadenersatz gegenüber Dritten

Die Gemeinde hat aufgrund der Konzession den Rückgriff auf die Konzessionärinnen und Konzessionäre, wenn deren Anlagen und Einrichtungen auf das Eigentum Dritter einwirken und die Gemeinde deswegen zu Schadenersatzleistungen verpflichtet wird.

§ 19 Unterbrechung der Sondernutzung

Die Konzessionärinnen und Konzessionäre haben zumutbare vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen zu dulden, die durch die Benützung der Allmend oder durch die von den zuständigen Behörden angeordneten Arbeiten in der Allmend veranlasst werden.

§ 20 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

[1] Die Konzession erlischt mit Ablauf ihrer bewilligten Dauer oder bei Verzicht.

[2] Der Gemeinderat kann die Konzession nach vorhergehender Androhung der Konsequenzen ohne Entschädigung für verwirkt erklären:

a) wenn die Konzessionärinnen und Konzessionäre trotz Mahnung die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Konzessionsbeschluss auferlegten Verpflichtungen verletzen;
b) wenn die Konzessionärinnen und Konzessionäre die Erstellung der bewilligten Anlagen und Einrichtungen binnen angemessener Frist trotz Mahnung unterlassen oder deren Betrieb mehr als ein Jahr lang unterbrechen. Im Konzessionsbeschluss kann eine abweichende Frist festgesetzt werden. Die Konzessionärinnen und Konzessionäre müssen den Betrieb nachweisen.

§ 21 Übertragung der Konzession

Konzessionen sind in der Regel übertragbar und vererbbar.

IV. Gebühren

§ 22 Grundsatz

Für die Erteilung einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Erteilung einer Konzession werden eine Grund- und eine Benützungsgebühr erhoben. Die Grundgebühr deckt die Verwaltungskosten einer Allmendbenutzungsbewilligung ab. Die Benützungsgebühr richtet sich nach der Art der Allmendbenutzung und nach dem Umfang der Beanspruchung der Allmend.[11]

§ 22a Grundgebühr[12]

Die Grundgebühr beträgt für jede Bewilligung, oder eine allfällige Verlängerung, CHF 50.

§ 23 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch

[1] Die Gebühr für Bauplatzinstallationen beträgt CHF 1.– pro m^2 und Woche.[13]

[2] Für Leitungen wie Kabel- oder Rohrüberführungen ausserhalb der für andere Installationen beanspruchten Fläche beträgt die Gebühr CHF 10. – pro Woche.[14]

---

[11] Einführen der Grundgebühr gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …
[12] Einführen der Grundgebühr gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ….., in Kraft seit …..
[13] Mindestbetrag gestrichen mit Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …

[2bis] Die Gebühren für Erdanker (Hangsicherungsmassnahmen) oder dergleichen beträgt CHF 30.- pro Woche für die Dauer vom Setzen bis zum Entspannen.[15]

[3] Die Gebühren für die Allmendbenutzung aus besonderem Anlass betragen:

a) CHF 1.– pro m^2 und Tag für temporäre Warenverkäufe und für Veranstaltungen, die der Werbung dienen, mindestens aber CHF 50.– pro Tag.

b) CHF –.15 pro m^2 und Tag bei der sonstigen Allmendbenutzung für Tätigkeiten, die über die bewilligungsfreie Nutzung gemäss § 11 hinausgeht.[16]

§ 24 Gebühren für eine Konzessionserteilung

Mit der Konzessionserteilung wird eine einmalige und/oder periodische Gebühr erhoben, die sich nach der Bedeutung des Objekts und der Dauer richtet. Die Benützungsgebühr wird analog zu den Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch berechnet.

§ 25 Ermässigung und Erlass

Der Gemeinderat kann die Gebühren in folgenden Fällen ermässigen oder erlassen:

a) für Private, die kommunale Aufgaben wahrnehmen;
b) für Bauten und Anlagen, die einem gesetzlich geforderten Zweck dienen oder die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet oder erhalten werden müssen;
c) wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an einer bestimmten Allmendbenutzung besteht oder[17] diese überwiegend nichtgewerblichen Zwecken dient;
d) wenn die Allmendbenutzung vorwiegend politischen, kirchlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient;
e) wenn von einer Bewilligung oder von einem Benutzungsrecht wegen Bauarbeiten oder besonderer Anlässe auf der Allmend kein Gebrauch gemacht werden kann;
f) wenn aufgrund der Dauer, des Umfangs oder der Komplexität der Benutzung eine Sonder- oder Pauschalregelung angemessen ist;
g) wenn die Erhebung der ordentlichen Gebühren unverhältnismässig wäre;
h) in Härtefällen.

V. Strafbestimmung, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 26 Rechtspflege

[1] Gegen Bewilligungsentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben besondere Strafbestimmungen.

§ 27 Übergangsbestimmungen

[1] Für den gesteigerten Gemeingebrauch gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung.

---

[14] Mindestbetrag gestrichen mit Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …
[15] Einführen dieser Mengengebühr gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ….., in Kraft seit …..
[16] Mindestbetrag gestrichen mit Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …
[17] «und-Formulierung» durch «oder-Formulierung» ersetzt mit Beschluss des Einwohnerrats vom …… in Kraft seit …

[2] Für bestehende Konzessionen gelten die Vorschriften dieses Reglements unter Vorbehalt anderer vertraglicher Abreden.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement der Gemeinde Binningen über die ausserordentliche Benützung der Allmend durch Private vom 21. Dezember 1964 wird aufgehoben.

[2] § 33 Abs. 1 und 2 des Strassenreglements der Gemeinde Binningen vom 14. Oktober 1974 wird aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft[18] in Kraft gesetzt[19].

Binningen, 20. September 2004

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin: Verena Dubi

Der Verwalter: Olivier Kungler

[18] Von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am 11. Juli 2005 genehmigt.
[19] Durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.